

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 22. Mai 1908

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Verwendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse verpackt werden.

Berlin, W 66, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamtes. Im Auftrage Siefefe.

Der für Guttentag, Kreis Lublinig auf den 16. Juni d. Js. angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf Dienstag den 7. Juli 1908 verlegt.

Oppeln, den 14. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. V. Jordan.

Der für Königshütte O/S. auf den 3. Juni d. Js. angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf Mittwoch, den 9. September 1908 verlegt.

Oppeln, den 14. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. V. Jordan.

Ueber die Ergebnisse der diesjährigen Wahlen zum Hause der Abgeordneten sollen wie bei früheren Wahlen statistische Erhebungen vorgenommen werden bei denen auch die Wahlvorsteher durch die Ausfüllung von Zählbogen mitwirken sollen.

Um Mißdeutungen vorzubengen, weise ich daraufhin, daß diese Ermittlungen ausschließlich zu statistischen Zwecken dienen.

Oppeln, den 11. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

V e r o r d n u n g

zur Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151).

I. Das Reichsvereinsgesetz schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. An Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Diese Bekanntmachung muß so gestaltet werden, daß die Polizei bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig Kenntnis von dem Stattfinden der Versammlung erhalten kann.

Demgemäß wird bestimmt, daß es der im § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung folgender Erfordernissen genügt:

1. Bekanntmachung durch Zeitungen

a. Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Versammlung stattfinden soll, von dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen von dem Oberamtmann, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in Berlin von dem Polizeipräsidenten bestimmt sind. Für jede Gemeinde müssen wenigstens zwei Zeitungen bestimmt werden, unter denen sich wenigstens eine täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinende Zeitung befinden muß.

b. Die Bekanntmachung muß die Ueberschrift tragen:

Öffentliche politische Versammlung. Es muß sich um ihr Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

c. Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

2. Bekanntmachung durch Anschlag.

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in

der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1b genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeireviere eingeteilt sind, an den im Polizeirevier des Versammlungsortes vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -stafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

II. Nach § 12 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen, abgesehen von den in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen.

Nach § 12 Abs. 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß für Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Mitgebrauch der litauischen Sprache, in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Mitgebrauch der masurenischen Sprache, in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Liegnitz der Mitgebrauch der wendischen Sprache, in dem Kreise Malmeß des Regierungsbezirks Aachen der Mitgebrauch der wallonischen und der französischen Sprache gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Londern im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung die Bevölkerung dänischer Muttersprache sechzig vom Hundert der Gesamtbefölkerung übersteigt, der Mitgebrauch der dänischen Sprache unter denselben Bedingungen gestattet, wie nach § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Landesteilen.

Dem Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

III. Im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörde, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, in den hohenzollernischen Ländern der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Gemeindebehörde, unter Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin zu verstehen.

Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Minister des Innern. gez. v. Nolke.

Bekanntmachung.

Gemäß § 12 Absatz 3 des am 15. Mai d. Jahres in Kraft tretenden Reichsvereinsgesetzes vom 19. April dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 131 ff.) ist in folgenden Kreisen des Regierungsbezirktes Opperl: Rosenbergs OS., Opperl (Land), Groß-Strehlig, Lublinig, Loh-Slewig, Tarnowitz, Wenthen (Land), Jabrze, Rattowitz (Land), Pleß, Rybnitz, und Koßel in öffentlichen Versammlungen neben der deutschen Sprache der Gebrauch der in diesen Kreisen üblichen polnischen Sprache als Verhandlungssprache unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen bis auf weiteres gestattet, was ich hiermit im Auftrage des Herrn Ministers des Innern öffentlich bekanntgebe.

Opperl, den 11. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden weise ich an sich sofort mit den Bestimmungen des Gesetzes und den im Amtsblatt demnach zur Veröffentlichung gelangenden Ausführungsanweisungen bekannt zu machen.

Als Zeitungen, in denen nach § 6 Abs. 1 des Vereinsgesetzes die Bekanntmachung öffentlicher Versammlungen mit der Wirkung erfolgen darf, daß eine besondere Anzeige derselben bei der Ortspolizeibehörde nicht mehr erforderlich ist, bestimme ich für den Kreis Groß-Strehlig mit Ausnahme der Stadt Groß-Strehlig und der Stadt Ujest 1. das Groß-Strehliger Kreisblatt, 2. den Ober-schlesischen Anzeiger, und für die Städte Groß-Strehlig und Ujest bis auf Weiteres 1. das Groß-Strehliger Stadtblatt 2. den Ober-schlesischen Anzeiger.

Groß-Strehlig, den 18. Mai 1908.

Das diesjährige Obereritagegeschäft für den hiesigen Kreis findet Mittwoch den 15. Juli 1908, Donnerstag den 16. Juli 1908, Freitag den 17. Juli 1908 und Sonnabend den 18. Juli 1908 im Dietrich'schen Galthause statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen unter Umschlag besondere Gestellungsbordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Herespflichtigen gegen Empfangsbekundigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbekundigung muß die Nummer der Versteigerungsliste zu ersehen sein.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 d. 7 der Verordnung vom 22. Juli 1901 vorgesehenen Strafen zu beordern. Nicht ausgehandigte Bordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Verordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 i c vorgesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Dem Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obereritagegeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Ausfertigung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden ausgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zu Ende des Obereritagegeschäfts hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistraten, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Verordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Eriragegeschäfts wegen Zurück-

stellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei veräunmter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, deren Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellenden Mannschaften müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplirate bei mir zu beantragen. Bis zum 10. Juni d. Js. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Herespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlik, den 16. Mai 1908.

L a n d t a g s w a h l e n .

Im Anschluß an den im Kreisblatt Stück 16 Seite 108 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. April d. Js. monach für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten als Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner der 3. Juni d. Js. und für Wahl der Abgeordneten der 16.

Juni d. Js. bestimmt ist, setze ich gemäß § 10 des Reglements vom ^{14. März 1903} ~~20. Oktober 1906~~ die Stunde zur Abhaltung der

Wahl der Wahlmänner auf Vormittags 10 Uhr fest und weise die Ortsbehörden an, dies wie auch das Wahllokal und den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters in ortsüblicher Weise alsbald bekannt zu machen. Darüber daß dies geschehen, haben die Guts- und Gemeindevorstände eine Bescheinigung auszustellen und diese spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher zu übergeben, welcher dieselbe dem Wahlprotokoll beizufügen hat. Die Bescheinigung hat folgendermaßen zu lauten: Daß sämtliche Urwähler der hiesigen Gemeindegewalt (Guts-) Bezirks zur Wahl der Wahlmänner den 3. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr in ortsüblicher Weise rechtzeitig vorgeladen worden sind und, daß denselben auch das Wahllokal wie auch der Name des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters bekannt gegeben worden ist, wird bescheinigt.

(Siegel Datum).

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Diese Bescheinigung hat der Wahlvorsteher dem Wahlprotokoll beizufügen.

Die Herren Wahlvorsteher, denen diese Bekanntmachung von den Gemeinde- bezw. Guts-Vorständen der Wahlorte sofort vorzulegen ist, erlaube ich, sich schon jetzt mit den Bestimmungen des Wahlreglements, welches ihnen inzwischen mit den Listen und Wahlpapieren zugegangen sein wird, recht vertraut zu machen und die Wahl unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Reglements und unter sorgfältiger Ausfüllung des Wahlprotokolls vorzunehmen. Die Wahlverhandlung, sowie die Abteilungsliste ist am Schluß durch den gesamten Wahlvorstand unterschriftlich zu vollziehen. Ich erlaube ferner die Herren Wahlvorsteher, die ihnen zugehenden Wahl-einladungsscheine sofort nach beendeter Wahl und zwar im Termine selbst mit der Adresse der gewählten Wahlmänner zu versehen und gegen Bezahlung des beigelegten Behändigungscheines auszubehändigen, auf dem letzteren die richtige Inflation zu bescheinigen und diese Behändigungscheine dem Wahlprotokoll beizufügen.

Den ebenfalls den Wahlpapieren beiliegenden für statistische Zwecke bestimmten Zählbogen A. erlaube ich unmittelbar nach beendeter Wahl unter genauer Beachtung der hierzu gegebenen Anleitung sorgfältig auszufüllen, demselben zu vollziehen und ebenfalls der Wahlverhandlung beizufügen. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß zum Zwecke der Ausfüllung im Abschnitt II Spalte 3 des Zählbogens eine Befragung sowohl der Urwähler wie der Wahlmanns-kandidaten nach ihrer politischen Parteistellung unzulässig und daß in solchen Fällen, in denen der Herr Wahlvorsteher über die Parteistellung eines Wahlmannskandidaten nicht unterrichtet ist, in den betreffenden Spalten Abschnitt II Kolonne 3 des Fragebogens der Vermerk „unbekannt“ zu machen ist.

Sofort nach Beendigung des Wahlgeschäftes möglichst noch am 3. Juni d. Js. sind die von dem Wahlvorsteher den Besitzern und dem Protokollführer vollzogenen Wahlprotokolle, Abteilungslisten, Urwählerlisten nebst den Bescheinigungen der Ortsbehörden über die rechtzeitige Zusammenberufung der Urwähler zur Wahlmännerwahl und die Bescheinigung der gewählten Wahlmänner über ihre Einladung zur Abgeordnetenwahl, nebst den gehörig bescheinigten Behändigungscheinen und dem Zählbogen A. sowie endlich einem genauen Verzeichnis der gewählten Wahlmänner nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort derselben an den zum Wahlkommisarius für den III Wahlbezirk Lublin-Groß-Strehlik ernannten königl. Landrat Herrn von Thier in Lublinitz durch einen von dem Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher des Wahlortes zu stellenden zuverlässigen Boten anzuliefern.

Noch möchte ich die Herren Wahlvorsteher ersuchen bei der Wahl darauf zu halten, daß

1. die Konstituierung der Wahlmänner-Versammlungen ganz im Sinne des § 12 des Reglements vom

14. März 1903

20. Oktober 1906 erfolge;

2. bei Eröffnung des Wahlgeschäftes der § 13 des Reglements genau befolgt werde;

3. Die Urwähler der dritten bezw. zweiten Abteilung nach Beendigung ihrer Wahlhandlungen gemäß § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt werden. Wegen des Verfahrens bei der Wahl selbst mache ich auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 bei nötig werdenden engeren Wahlen auf die Bestimmung des § 17 des Reglements aufmerksam.

Zur Vermeidung nachträglicher Erinnerungen ersuche ich auf die Notwendigkeit der Bescheinigung der Bescheinigungscheine noch ganz besonders zu achten, da bei früheren Wahlen häufig hiergegen gefehlt worden ist, und ebenso auch darauf, daß die Urwahlprotokolle mit den Annahm-Erklärungen der Wahlmänner versehen werden müssen, sowie daß wegen Einforderung der Annahm-Erklärungen der bei der Wahl nicht anwesenden Wahlmänner die §§ 18 und 19 des Reglements genau zu beachten sind.

Die Namen der gewählten Wahlmänner sind neben den Urwählern in der letzten Spalte einzutragen. Ueber besondere Wahrnehmungen bei der Wahl der Wahlmänner namentlich bei Anwendung des neuen Wahl-Reglements vom 14. März 1903 wollen die Herren Wahlvorsteher binnen 1 Woche nach Abschluß der Wahl mit Mitteilung machen. Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1908.

Unter Bezugnahme auf meine im Extra-Blatt zu Stück 45 des Kreisblattes vom 8. November 1907 erlassene Verfügung bringe ich nachstehend noch ein Verzeichnis der nachträglich angeführten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
1	Dunder Emanuel	Bauer	Genschorowitz	grauweiß	1 1/2	Schlei. Landrasse	Außeruml. angeführt am 24. Januar 1908
2	Mannert Wilhelm	"	Alten-Stamm	schwarz und weiß gefleckt	1	"	" 14. Februar "
3	Mamischel Jakob	"	Malkwitzer	braunrot	1 1/4	"	" 19. " "
4	Krawitz Franz	Gastwirt	Kelch	rot weiß	1 1/2	"	" 5. März "
5	Smieskat Urban	Musikler	Garrajowski	" "	1 1/4	"	" 18. " "
6	Kalil Mathias	Bauer	Alten-Stamm	" "	1	"	" 20. " "
7	Jendrel	Landwirt	Adlubitz	rot mit weißen Flecken	1 1/2	"	" 21. " "
8	Dominian	"	Malinow	schwarz und weiß gefleckt	2	Niederungsvieh	" 19. " "
9	Stora Anton	Bauer	Zuch-Danig	rot	1 1/2	Schlei. Rotvieh	" 4. April "
10	Lichtwiel Leopold	Bauerquastl.	Selzke	rot weiß	1 1/2	Schlei. Landrasse	" 21. März "
11	Göbawa Paul	"	Domborfa	grau	1 1/4	"	" 23. April "
12	Thornalla Johann	"	Waldhauer	rot	1 1/2	"	" 24. " "
13	Urbanowicz Adam	Häusler	Dielitz	schwarz-weiß	1 1/4	"	" 6. Mai "

Groß-Strehlitz, den 12. Mai 1908.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 Seite 163 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises bis zum 10. Juli cr. unerinnert zu berichten daß:

- die Hebeslisten für das Rechnungsjahr 1908 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortsrheber ausgefolgt sind,
- die prozentuale Belastung der verschiedenen Steuerarten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten Verteilungsbeschlüssen vorgenommen worden ist und
- die Steuerquittungszettel auf Grund der Heberollen vorschriftsmäßig ausgefertigt, den Steuerpflichtigen zugestellt worden sind.

Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1908.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß sich die Frau Marie Ibrom als freipraktizierende Hebamme in Zawadzki niedergelassen hat.

Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1908.

Genannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Gräfl. Strachwitz'sche Rentmeister Heinrich Praule in Stubendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Stubendorf.

Groß-Strehlitz, den 12. Mai 1908.

Befehl des Polizeiergeant Vinzent Lihsef aus Schloß Groß-Strehlitz zum Waisenrat für den Ortsbezirk Schloß-Groß-Strehlitz.

Groß-Strehlitz, den 18. Mai 1908.

Der königliche Landrat Schmeimer Regierungsrat, von Allen.

Bei einem Schweine des Gasthausbesizers Robert Krautwurst in Leschnitz ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt. Die Gehäusperre ist angeordnet.

Leschnitz, den 19. Mai 1908.

Die Polizeiverwaltung. Troska.

Der Kirchweg von Schieronowitz nach Jarischau wird für den Radfahrerverkehr hiermit gesperrt. Zwiderhandlungen werden nach § 14 der Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 21. Mai 1900 geahndet.

Schloß Ujest, den 11. Mai 1908.

Der Amtsvorsteher. Wiczorek.

Beilage

zu Stück 21 des „Groß-Strehli'ger Kreisblatt“
vom 22. Mai 1908.

Der Stellwacher Johann Kuboffek aus dem Gutsbezirk Kalinow wird hiermit als Trunfenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankwirtschaften gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, sowie diejenigen Personen, welche dem Vorgenannten zur Erlangung von Spirituosen behilflich sind, werden bestraft und gegen die betreffenden Schankwirte wird Antrag auf Konzeptionsentziehung gestellt.

Nieder-Elguth, den 14. Mai 1908.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem sich der Häusler Matzellan Swierzy in Kolonie Schroll gebeßert, wird die gegen ihn unterm 29. April 1907 im Kreisblatt Stück 18 ausgesprochene Trunfenboldsbezeichnung hiermit zurückgezogen.

Schloß Groß-Strehliß, den 18. Mai 1908.

Der Amtsvorstand.

Storbrief.

Gegen den Meisterristen Zimmermann Theodor Morawiez geboren am 6. 11. 1882 in Pawlowitz Kreis Cosel, welcher flüchtig ist, ist die Unterjuchungshaft wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstplätzen verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuführen.

Gleiwitz, den 19. Mai 1908.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	GROß- und KLEINHANDLUNG										per 600 kg	per 1 kg	per Schock				
		Weizen		Kornen		Gerste		Hafer		Gerben					Zweiröhren	Linsen	Kartoffeln	Brenn.
		M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.							
Groß-Strehliß am 19. Mai 1908.	Deante Niedrigster	22 80 21 60	21 40 21 00	18 00 17 40	16 80 16 00	22 60 22 00	23 50 22 50	30 00 28 00	4 00 3 60	8 80 8 40	28 — 26 —	2 60 2 40	2 80 2 60					
Heft am 15. Mai 1908.	Höcher Niedrigster	— — — —	— — — —	18 40 18 20	15 20 14 80	— — — —	— — — —	— — — —	3 — 2 80	— — — —	— — — —	2 60 2 60	2 60 2 40					

Anzeigen

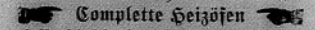
Einem neuen Arbeitswagen
verkauft
Schmiedemstr. Mross, Sucholohna.
Einem ordentlichen nachzusehen

Rutcher

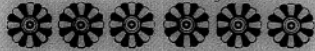
sucht sofort
A. P. Seibert.


Groß-Strehli'ger Kachelofenfabrik
empfehlen:

pr. weiße Kacheln . . . 16 Pfg.
„ dto. Eckkacheln . . . 32 „
„ bunte Kacheln . . . 15 „
„ dto. Eckkacheln . . . 32 „


Complete Heizöfen
auf Brechkohle eingerichtet, von 32 M. an.

J. Bonk,
Dienstmüller.



Bekanntmachung.

Die Kircheneinigung auf der hiesigen Bahnhofsstraße wird am
4. Juni d. Js., Vormittags 10^{1/2} Uhr
in der Räumlichkeit hieselbst meist- bezw. beibittend verhandelt werden.
Bei Abgabe des Sachgebots ist eine Bietungssumme von 100 Mark zu entrichten. Bei Erteilung des Zuschlages ist die Bietungssumme nebst Stempel- und Inventionskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Sachgebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist die Bietungssumme im Nachtermin zu entrichten.
Zoft, den 18. Mai 1908. **Der Magistrat.** Gencinstli.

Obstverkauf.

Äpfel: Donnerst., den 4. Juni d. Js. vormittags 8 Uhr in Laband im Zukassener Gutsbauern von den Kreisbauern: Gleiwitz-Königsch., Bismarckowa-Laband, Niederstadt-Eberatorow, Betschendorf-Jahen und Jahen-Kamenz-Schalsch, sowie in Zoft im hiesigen Gutsbauern 11^{1/4} Uhr vormittags von den Kreisbauern: Bittsch-Niederwieche, Sobnia-Plattitz, Zoft-Hadun, Goutschow-Rudwig und Bimow-Bittsch.
Äpfel: Donnerst., den 2. Juli d. Js. vormittags 8 Uhr im Kreisbauern, im Kreisbauern und in Zoft 11^{1/4} Uhr vormittags im hiesigen Gutsbauern.
Die im Termin sofort bar zu hinterlegende Bietungssumme beträgt 2000 Mark.
Gleiwitz, den 12. Mai 1908. **Der Kreisbauernleiter.** Sengold.

In Brettern, Bohlen, Latten, Niegeln, Ranthölzern pp.
unterhalten großes Lager und offerieren preiswert

Jokisch & Dresler
Sägewerk Groß-Strehliß-Sucholohna.

45 M Vergütung
erhält Jedermann

bei Bestellung des Leibes in
17 Bänden erschienenen

BROCKHAUS'
Konversations-
Lexikon

gegen Rückgabe, irgend
eines populären oder wis-
senschaftlichen vielbändi-
gen Nachschlagewerkes

Preis dann 159 M
(statt sonst 204 M)

Unterzeichnete Buchhandlung
vermittelt den Umtausch

G. Hübners
Buch- und Papierhandlung

Goldenes Medaillon mit Frauenbild gefunden.

Schloß Groß-Strehlitz, 20. 5. 08.

Der Amtsvorstand.



Dr. Mellinghoff's
Cognac-, Wein-, Likör-, Limonaden- und Punsch-Essenzen

in Original-Flaschen à 75 Pf. sind, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiß, die ältesten.
Im Gebrauch die ausgiebigsten und bewährtesten. Man weise Nachahmungen zurück.

„Die Getränke-Destillierkunst für Jedermann“

welche über 100 Rezepte enthält, ist bei den Versandsstellen umsonst
erhältlich oder auf Wunsch umsonst und franko von der Essenz- u. -Fabrik

Dr. Mellinghoff & Co., Bückeburg.

in Mellinghoff's Rezepten sind zu lesen

in Gross-Strehlitz bei E. G. F. Schreier's Erben, Drogenabteilung.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unserer

Seife



„Nachahmungen weisen wir zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzauf 16.

Modern * Sauber * Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

Neuestes Schriftmaterial.

Adresskarten ... Briefbogen ... Danksagungen
Einladungen ... Gratulationen ... Hochzeitslieder
Hochzeits-Zeitungen ... Kuverts ... Menus

* Formular-Magazin. *

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen ... Preisverträge ... Programme
Quittungen ... Tafellieder ... Todesanzeigen
Verlobungsanzeigen ... Visitenkarten ... Zerkulare.

* Ansichtspostkarten-Verlag. *

Medaillon: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretäre Fleischer, für den Intercomentel G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.